

Informationsblatt Bildungspaket für Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB XII, WOGG, KIZ und AsylbLG

1. Wer hat Anspruch?

Nur Empfänger von Wohngeld (WOGG), Kinderzuschlag (KIZ), Asylbewerberleistungen (AsylbLG) oder Sozialhilfe (SGB XII) können Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen.

Anspruch auf alle Leistungen, mit **Ausnahme der sozialen und kulturellen Teilhabe**, haben Kinder, Schüler und Schülerinnen, die eine Kindertagsreinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Berufsschüler, die Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Die **soziale und kulturelle Teilhabe** gilt nur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Wo ist der Antrag zu stellen? Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Leistungen werden auf Antrag erbracht. Eine vorherige Antragstellung ist erforderlich.

Das Antragsformular ist in den zuständigen o.g. Fachdiensten oder im Bürgerservice des Landratsamtes, Lindenastr. 9 in Altenburg erhältlich.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit auf der Internetseite <http://www.altenburgerland.de> unter der Rubrik Landratsamt/ Kreistag und online Formularenservice sich selbstständig Anträge herunter zu laden.

Der Antrag kann persönlich im Landratsamt Altenburger Land abgegeben werden oder er ist zu richten an das:

Landratsamt Altenburger Land
Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit
Postfach 11 65
04581 Altenburg

Welche Unterlagen erforderlich sind können Sie den oben genannten Leistungen entnehmen.

3. Wie und in welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Für die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** werden die entstehenden Mehraufwendungen abzüglich des Eigenanteils berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Pro Essensportion ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,-€ selbst zu erbringen.

Bei der **sozialen und kulturellen Teilhabe** wird ein Bedarf von insgesamt 10,-€ monatlich berücksichtigt für: Mitgliedbeitrag für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Sportverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikschule) oder der Teilnahme an Freizeiten (z.B. Sportcamp).

Bei der Bewilligung der **eintägigen Ausflüge bzw. mehrtägigen Klassenfahrten** wird die Bescheinigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung als Grundlage genommen. Übernommen werden nur die tatsächlichen Aufwendungen, Taschengeld bleibt unberücksichtigt.

Für die Ausstattung mit **persönlichen Schulbedarf** werden Schülerinnen und Schülern zum 1. August des Jahres (I. Schulhalbjahr) 70,-€ und zum 1. Februar des Jahres (II. Schulhalbjahr) 30,-€ gewährt. Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung. Dazu gehören u.a. Schultasche, Sportzeug und diverse Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien.

4. Wie wird die Leistung gewährt?

Die Kosten für die eintägigen Ausflüge bzw. mehrtägigen Klassenfahrten erstattet das Landratsamt Altenburger Land an die Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen.

Für die soziale und kulturelle Teilhabe bzw. die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erstellt das Landratsamt Altenburger Land eine Kostenübernahmeerklärung. Die Kostenübernahme muss durch den Antragsteller beim jeweiligen Leistungsanbieter vorgelegt werden. Durch Rechnungslegung erfolgt dann die Abrechnung durch den jeweiligen Fachdienst.

Bitte beachten Sie: Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Rückerstattung der entstanden Kosten an den Antragsteller, soweit dieser uns den entsprechenden Nachweis vorlegt.